

Nichtamtliche Lesefassung der Aussahlsatzung

Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS)

vom 15.12.2016

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 33/2016 vom 20.12.2016)

1. Änderung vom 12.04.2019

(Bekanntmachungen des Rektorats. Nr. 10/2019 vom 29.04.2019)

2. Änderung vom 04.06.2019

(Bekanntmachungen des Rektorats. Nr. 14/2019 vom 11.06.2019)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

²Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Anwendungsbereich

¹Die Universität Mannheim vergibt nach Abzug der Vorabquoten im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS) 90 vom Hundert der verfügbar gebliebenen Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. ³Im Hinblick auf die thematische sowie auch internationale Ausrichtung des Studiengangs ist im Rahmen des Auswahlverfahrens ein Nachweis sehr guter Englischkenntnisse nach Maßgabe der Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies in der jeweils geltenden Fassung erforderlich.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung für das Herbst-/Wintersemester muss bis zum 15. Juli eines Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische

Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:

1. der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung (HZB), insbesondere durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer anerkannten ausländischen Vorbildung;
2. Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien;
3. der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung;
4. der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Absatz 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen; dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim aufgeführten Nachweise.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorgelegt werden.

§ 4 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder der Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal, mindestens die Hälfte der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Bewerber nach Maßgabe des § 6. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) ¹Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn der Bewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Frist gemäß § 2 oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht. ²Ein Zulassungshindernis besteht insbesondere dann, wenn eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; dies gilt auch für verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

(1) Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
2. die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Einzelnoten im Fach Englisch,
3. andere studienrelevante Leistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 HVVO, insbesondere Sprachkenntnisse, berufspraktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen, außerschulische Leistungen und Auslandsaufenthalte.

(2) Für jeden Bewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt:

1. ¹Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote „1,0“ eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. ²Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. ³Das Ergebnis wird auf die erste Nachkommastelle gerundet und mit dem Faktor sechs multipliziert. Maximal können 90 Punkte erreicht werden.
2.
 - a) ¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach **Englisch** erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden. ⁴Soweit die Leistungen in der Hochschulzugangsberechtigung nicht in Notenpunkten aufgeführt werden, entscheidet die Auswahlkommission über eine äquivalente Umrechnung der ausgewiesenen Leistungen. ⁵Wurde das Fach in der Oberstufe nicht belegt, so sind null Punkte für das betreffende Fach zu vergeben.
3. ¹Bei der Bewertung anderer studienrelevanter Leistungen gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 3 werden Gewichtungen in der Punktvergabe vorgenommen. ²Dafür können bis zu maximal 80 Punkte vergeben werden:
 - a) ¹Für einschlägige außerschulische Leistungen und Auslandsaufenthalte sowie berufspraktische Tätigkeiten können maximal 20 Punkte vergeben werden; eine berufspraktische Tätigkeit wird ab einem Umfang berücksichtigt, der einer Vollzeittätigkeit von mindestens vier Wochen, das heißt von mindestens 20 Arbeitstagen bei einer Regelarbeitszeit von 35 Stunden in der Woche, entspricht. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben. ³Welche Leistungen dies umfasst und über die zu vergebende Punktzahl entscheidet die Auswahlkommission.
 - b) ¹Im Hinblick auf die thematische sowie auch internationale Ausrichtung des Studiengangs werden als besondere Vorbildung sehr gute Englischkenntnisse

angesehen, die mit 60 Punkten bewertet werden. ²Als Nachweis wird Folgendes anerkannt:

- aa) die durchgängige Belegung des Faches Englisch in der gymnasialen Oberstufe, wobei der Durchschnitt der in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesenen Englischnoten bei mindestens 10 Punkten liegen muss,
- bb) die Vorlage einer in einem englischsprachigen Schulsystem erworbenen Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
- cc) der Abschluss eines Studiengangs, der in englischer Sprache gelehrt wird, oder, sofern kein Nachweis gemäß den drei vorstehenden Punkten vorgelegt werden kann,
- dd) eines der nachfolgenden Sprachtestergebnisse, das nicht älter als zwei Jahre ist:
 - aaa) Test of English as a Foreign Language - Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 72 Punkten.
 - bbb) The European Language Certificate (telc) - English University mit mindestens (Sprach-) Niveau B2.
 - ccc) International English Language Testing System (IELTS) – Academic Test mit mindestens Band 6.0.
 - ddd) Certificate in Advanced English (CAE); anerkannt wird auch ein Certificate of Proficiency in English (CPE)
 - eee) Sprachnachweis der Universität Mannheim Service und Marketing GmbH mit mindestens (Sprach-)Niveau B2 in den Bereichen Listening Comprehension, Written Language, Spoken Language und Reading Comprehension.

¹Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Tests erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als zwei Jahre hinter dem in § 2 als Fristende genannten Zeitpunkt zurückliegt. ²Andere als die oben genannten Nachweise können nur dann als ausreichend anerkannt werden, soweit aufgrund der eingereichten Unterlagen die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann.

(3) ¹Die gemäß Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 200 Punkte. ²Die Bewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

(4) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Notenumrechnung sowie die Berücksichtigung von Tätigkeiten, Leistungen, Qualifikationen und Erfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 7 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. ²Sie ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2017/2018 anzuwenden.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 12.04.2019 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2019/2020.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 04.06.2019 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2019/2020.